



Satzung des Tennisclubs Dormitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Dormitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Dormitz. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports. Insbesondere beruht der Satzungszweck auf
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung der Tennisanlage und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - Pflege des Wettkampfsports mit der Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen der Punktespielrunden
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gesetzlich gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- 3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedsarten

- 1) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder im Verein sind volljährige Mitglieder, die Tennis spielen und alle Rechte im Verein innehaben.
- 2) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die nicht Tennis spielen. Sie haben jedoch mit Ausnahme der sportlichen Nutzung der Anlage die gleichen Rechte wie die Aktiven Mitglieder.
- 3) Kinder und jugendliche Mitglieder
Kinder und jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die noch nicht volljährig sind und Tennis spielen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktiven Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben dann die gleichen Rechte wie die Aktiven Mitglieder.
- 5) Änderung der Mitgliedsart
Eine Umwandlung einer Aktiven in eine Passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Beginn eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt gleichermaßen für die Umwandlung einer Passiven in eine Aktive Mitgliedschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag beantragt werden.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann vom Antragsteller schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Austrittserklärung aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein spätestens am 30. November schriftlich vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die bis zur Wirksamkeit des Austritts anfallenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen bewilligen.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, das Ansehen des Vereins erheblich beschädigt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder können keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.

§ 6 Ehrungen

- 1) Die Abwicklung von Ehrungen wird in der separaten Ehrenordnung geregelt. Änderungen zur Ehrenordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und von diesem Gremium zu verabschieden.

§ 7 Beiträge

- 1) Sämtliche Beiträge, anderweitige Kosten und Umlagen einschließlich der Verpflichtung zur Arbeitsdienstleistung sowie deren Fälligkeitstermine sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgeschrieben. Änderungen zur Beitragsordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und von diesem Gremium zu verabschieden.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung innerhalb der ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Fristen zu zahlen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Kinder und Jugendliche haben jedoch kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstands oder einer vom Vorstand beauftragten Person nachzukommen, den Vereinszweck zu achten und die Bestimmungen und Ordnungen der Vereinssatzung einzuhalten.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der stimmberechtigten (§ 3 Mitgliedsarten) Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung des Vorstands und Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Beträge der Beitragsordnung
 - die Satzungsänderungen, die Auflösung und Fusion des Vereins
 - die Darlehensaufnahme und Darlehenshingabe
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - der Kauf oder Verkauf von Grundstücken
 - die Durchführung von Neu- und Umbaumaßnahmen

- 3) Bei der Entlastung des Vorstands und der Wahl des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

- 4) Sämtliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen außerhalb der gesetzlichen Schulferienzeit schriftlich einzuberufen. Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Vertretung in der Mitglieder-versammlung ist unzulässig. Es werden an der Mitgliederversammlung nur die Themen mit einem Beschluss behandelt, die auf der Einladung bekannt gegeben wurden. Zu einem Beschluss, der eine

Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf ebenfalls der Zustimmung von 3/4 der stimm-berechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.

Die erforderliche Stimmenmehrheit für eine Auflösung des Vereins regelt der § 15 der Satzung.

- 6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart und dem Jugendwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Dabei ist jeder dieser beiden Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die gemäß gesetzlicher Regelung zum Zeitpunkt der Wahl die Volljährigkeit erlangt haben.
- 4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Hierzu wird den Mitgliedern eine Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Mitglieder können daraufhin Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beantragen.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, die Einladung zur Mitgliederversammlung regelt der § 10, Absatz 4.
- 6) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts und die Erstellung des Haushaltplans verantwortlich.
- 7) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.
- 8) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der Vorstand kann für unvorhersehbare Ereignisse, zur Abwehr bzw. Verringerung von Schäden an den Vereinsanlagen, über einen Betrag verfügen, der in der Ausgabenordnung geregelt ist. Änderungen zur Ausgabenordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und von diesem Gremium zu verabschieden.
- 9) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

- 10) Eine Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Wahl von Ausschüssen

- 1) Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben.

§ 13 Prüfung der Jahresabrechnung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte (ordnungsgemäße Buchführung und satzungsmäßige Verwendung der Gelder) des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Sportunfallversicherung

- 1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden auf den Sportplätzen und dem Aufenthalt innerhalb der Vereinsanlage haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der mit dem Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Sportunfallversicherung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dormitz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und in das Vereinsregister einzutragen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.02.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Dormitz, 24.02.2011